



Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen

Az.: F 960

Änderungsbeschluss Nr. 9

1. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Löhnberg – Niedershausen F 960 wie folgt geändert:

2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Aus dem Flurbereinigungsverfahren Löhnberg – Niedershausen werden die nachfolgend genannte Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Obershausen

Flur 3

Flurstück 49

Flur 8

Flurstücke 15/1 und 142

Durch die Änderung verkleinert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 809 ha auf 800 ha.

Die geänderten Grenzen des Flurbereinigungsverfahrens sind auf einer Gebietsübersichtskarte – Anlage 1 – im Maßstab 1 : 5.000 durch einen orangefarbenen Strich kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG werden für diese Grundstücke aufgehoben.

5. Veröffentlichung, Auslegung

Dieser Beschluss wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

8. Gründe für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Die unter Ziffer 2 genannten Grundstücke wurden in das ebenfalls anhängige vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Höllbach einbezogen. Durch die Überführung der Grundstücke von dem Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen in das Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Höllbach erfolgt eine Beschleunigung der mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Vereinbarungen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Gebäude Limburg, Am Renngraben 7 in 65549 Limburg an der Lahn erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, möglich.

Der Lauf der Frist beginnt mit der Zustellung an die Grundstückseigentümer.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den 01. Dezember 2008

Im Auftrag

gez.
(Reitz, VOR)